

Philosophische Fakultät IV

Teil III der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin

Bestimmungen für den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft und eine andere Sozialwissenschaft (Philosophie, Politologie, Psychologie, Soziologie)

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Haushaltsstrukturgesetz vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. Lehrer-PO 1982) vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699), sowie der Fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 08. Februar 1995 nachfolgende Bestimmungen für das Studium im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft und eine andere Sozialwissenschaft erlassen*).

Die Gemeinsame Kommission für das Lehramtsstudium hat am 15. Mai 1997 zugestimmt.

Die Festlegungen der Fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen gehen denen der Bestimmungen für das Studium im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft und eine andere Sozialwissenschaft vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlußfassung durch den Akademischen Senat.

§ 1 Studienumfang

(1) Der Studienanteil „Erziehungswissenschaft und eine andere Sozialwissenschaft“ umfaßt 20 Semesterwochenstunden (SWS). Davon sind gemäß Prüfungsordnung (1. LehrerPO 1982, § 40) und „Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin“ (§ 8 Abs. 2) 12 SWS

in Erziehungswissenschaft und 8 SWS in der gewählten „anderen Sozialwissenschaft“ (Philosophie, Politologie, Psychologie, Soziologie) zu studieren.

(2) Die Lehrveranstaltung zum Unterricht mit ausländischen Schülern oder Schülerinnen (1. LehrerPO 1982, § 5 Abs. 1 Nr. 11) im Umfang von zwei SWS ist nicht Bestandteil der vorstehend definierten 20 SWS.

(3) Der Studienanteil „Erziehungswissenschaft und eine andere Sozialwissenschaft“ soll parallel zu den übrigen Studienanteilen (Fachwissenschaften, Fachdidaktiken, Grundschulpädagogik bzw. sonderpädagogische Grundwissenschaft und sonderpädagogische Fachrichtungen) absolviert werden, damit entsprechend dem Lehrerbildungsgesetz (LBiG) alle Studien „sich wechselseitig ergänzen und vertiefen“.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die Inhalte des Studiums sind in fünf Studienbereiche (StB) gegliedert, die jeweils spezifischen Problemzusammenhängen des Berufsfeldes entsprechen: Studienbereich:

Pädagogisches Handeln, Erziehungstheorie, Theorie der Erziehungswissenschaft und wissenschaftliche Theoriebildung

Studienbereich: Schule als gesellschaftliche Institution

Studienbereich: Sozialisation und Erziehung

Studienbereich: Curriculum und Unterricht

Studienbereich: Diagnose, Beurteilung und schulische Erziehungshilfe

(2) Die beteiligten Wissenschaften ordnen ihre disziplinspezifischen Beiträge nach Maßgabe der Prüfungsordnung (1. LehrerPO 1982 Anlage 1 Nr. 1) wie folgt zu:

(Die Ziffern in der folgenden Tabelle zeigen die Nummerierung der Studienbereiche in der Erziehungswissenschaft und der anderen Sozialwissenschaft).

* Die Bestimmungen für das Studium im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft und eine andere Sozialwissenschaft wurden am 04. November 1997 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Beteiligte Wissenschaften → Studienbereiche ↓	Erziehungswissenschaft	Philosophie	Politologie	Psychologie	Soziologie
Pädagogisches Handeln, Erziehungstheorie, Theorie der Erziehungswissenschaft und wissenschaftliche Theoriebildung	1	1			
Schule als gesellschaftliche Institution	2		1		1
Sozialisation und Erziehung	3	2	2	1	2
Curriculum und Unterricht	4	3	3	2	3
Diagnose, Beurteilung und schulische Erziehungshilfe	5			3	

(3) Im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studienanteils sind vertiefende Lehrveranstaltungen (§ 6) in zwei der genannten fünf Studienbereiche im Umfang von jeweils mindesten vier SWS zu belegen und für die Prüfung nachzuweisen.

(4) Einer dieser Teilbereiche muß entweder der StB „Sozialisation und Erziehung“ oder der StB „Curriculum und Unterricht“ sein.

(5) In der gewählten anderen Sozialwissenschaft sind vertiefende Lehrveranstaltungen (§ 6) in einem Studienbereich im Umfang von mindestens vier SWS zu belegen und für die Prüfung nachzuweisen. Der Studienbereich ist aus den der jeweiligen Sozialwissen-

schaft zugeordneten drei Studienbereichen auszuwählen. Er darf mit einem in der Erziehungswissenschaft gewählten Studienbereich identisch (namensgleich) sein.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in einführende Veranstaltungen (§ 4) und im Anschluß an das Orientierungspraktikum (§ 5) in vertiefende Veranstaltungen (§ 6) in den gemäß § 3 gewählten Studienbereichen, vgl. nachfolgende Übersicht.

<p>Für das Amt des Lehrers an Sonderschulen wird die Vorbereitungsveranstaltung zum Orientierungspraktikum im Institut für Rehabilitationswissenschaften durchgeführt.</p> <p>Semester</p>	Erziehungswissenschaft		Andere Sozialwissenschaft	
1. bis 3.	2 SWS Einführungsvorlesung		2 SWS Einführungsvorlesung	
1. bis 4.	2 SWS Lehrveranstaltung in einem StB freier Wahl		2 SWS Lehrveranstaltung in einem StB freier Wahl	
<p>Darunter eine Lehrveranstaltung, die als Vorbereitung zum Orientierungspraktikum ausgewiesen ist</p>				
<p>Frühestens nach dem 1. und möglichst vor dem 5. Semester Orientierungspraktikum (mit Praktikumsbescheinigung)</p>				
		Erziehungswissenschaft	Erziehungswissenschaft	Andere Sozialwissenschaft
Frühestens nach dem 2. Semester	2 SWS Lehrveranstaltung in einem der gewählten Studienbereiche	2 SWS Lehrveranstaltung in dem anderen gewählten Studienbereich	2 SWS Lehrveranstaltung in einem der gewählten Studienbereiche	
Frühestens nach dem 4. Semester	2 SWS Lehrveranstaltung im ersten gewählten Studienbereich	2 SWS Lehrveranstaltung im zweiten gewählten Studienbereich	2 SWS Hauptseminar im gewählten Studienbereich	
		Darunter ein Hauptseminar mit Erwerb des Leistungsnachweises		Mit Erwerb des Leistungsnachweises

§ 4 Einführende Veranstaltungen

Einführende Veranstaltungen in der Erziehungswissenschaft und der anderen Sozialwissenschaft sind:

- je eine Vorlesung,
- je eine weitere Lehrveranstaltung in einem Studienbereich freier Wahl.

Von diesen Veranstaltungen muß eine als Vorbereitung auf das Orientierungspraktikum ausgewiesen sein.

§ 5 Orientierungspraktikum

(1) Die schulpraktische Ausbildung vor der Ersten Staatsprüfung wird durch die Praktikumsordnung geregelt und besteht aus drei Praktika: einem Orientierungspraktikum und zwei Unterrichtspraktika (vgl. zu letzteren die Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin Teil IV: Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik, § 4).

Die Vorbereitung des Orientierungspraktikums erfolgt im Rahmen des Studienanteils Erziehungswissenschaft und eine andere Sozialwissenschaft. Für das Amt des Lehrers an Sonderschulen wird das Orientierungspraktikum im Institut für Rehabilitationswissenschaften durchgeführt.

(2) Das Orientierungspraktikum kann semesterbegleitend oder als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit frühestens nach dem ersten Studiensemester absolviert werden und sollte spätestens vor dem fünften Studiensemester abgeschlossen sein.

(3) Studierende, die ein Orientierungspraktikum absolvieren wollen, melden sich jeweils im vorhergehenden Semester im Praktikumsbüro an. Die Anmeldetermine werden hochschulöffentlich bekanntgegeben.

Bei der Auswahl der Schularten ist die Praktikumsordnung einzuhalten. Eine entsprechende Übersicht ist im Praktikumsbüro erhältlich.

(4) Die Größe der Praktikumsgruppe (Betreuerrelation) beträgt 12 Studierende.

(5) Im Praktikumsbericht sollen ausgewählte Erfahrungen mit Tätigkeiten gemäß § 7 der Praktikumsordnung systematisch dargestellt und reflektiert werden.

Er umfaßt mindestens zehn und höchstens zwanzig Textseiten und sollte vier Wochen nach Beendigung des Praktikums vorgelegt werden.

(6) Die Praktikumsbescheinigung gemäß 1. LehrerPO 1982 wird durch den Leiter oder die Leiterin des Praktikumsbüros nach Vorlage folgender Unterlagen ausgestellt:

- Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Orientierungspraktikum
- Bestätigung der ordnungsgemäßen Teilnahme am Orientierungspraktikum durch den Schulleiter oder die Schulleiterin
- Bestätigung über die Annahme des Praktikumsberichts

(7) Wird die Praktikumsbescheinigung nicht erteilt, kann das Praktikum einmal wiederholt werden.

(8) Anträge auf Anerkennung von Praktika, die an Hochschulen außerhalb Berlins durchgeführt wurden, sind an das Praktikumsbüro zu richten.

§ 6 Vertiefende Veranstaltungen

Die vertiefenden Studien in der Erziehungswissenschaft und in der anderen Sozialwissenschaft werden in je einem Hauptseminar¹ mit einem Leistungsnachweis gemäß §7 Abs. 2 abgeschlossen.

Die Zulassung zu einem Hauptseminar ist vom Nachweis notwendiger Grundkenntnisse und Fähigkeiten abhängig. Er wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einer vorhergehenden Lehrveranstaltung - in der Regel im gewählten Studienbereich - erbracht. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Fakultätsrates für eine einzelne Lehrveranstaltung eine zahlenmäßige Beschränkung der Teilnehmer festgesetzt werden.

§ 7 Leistungsnachweise und Bescheinigungen

(1) Insgesamt sind für den Studienanteil „Erziehungswissenschaft und eine andere Sozialwissenschaft“ mindestens drei Leistungsnachweise erforderlich, einer über die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungspraktikum und je einer über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar in der Erziehungswissenschaft und in der anderen Sozialwissenschaft.

Wird die Lehrveranstaltung zum Unterricht mit ausländischen Schülern oder Schülerinnen (1. LehrerPO 1982, § 5 Abs. 1 Nr. 11) in diesem Studienanteil (Erziehungswissenschaft und eine andere Sozialwissen-

¹ Die Bezeichnung Hauptseminar folgt der in den anderen universitären Studiengängen gebräuchlichen Sprachregelung. In der 1. LehrerPO 1982 (Anlage 1 Nr. 1 B Satz 4) sind diese Lehrveranstaltungen als „Seminare mit Leistungsnachweise“ bezeichnet.

schaft) belegt, ist dafür ein vierter Studiennachweis (in Form einer Bescheinigung) zu erbringen.

(2) Leistungsnachweise im Sinne der 1. LehrerPO 1982 werden nur nach Besuch eines Hauptseminars sowie auf der Grundlage einer Einzelleistung vergeben, die in der Form eines Referats, eines Protokolls, einer Belegarbeit, eines Kolloquiums oder einer Klausur erbracht werden kann.

(3) Andere Studiennachweise (Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung) setzen mindestens eine schriftliche Leistung voraus, z.B. ein Referat oder Protokoll, eine Seminararbeit oder Klausur (auch im Anschluß an eine Vorlesung).

(4) Bei Gruppenarbeiten muß der individuelle Beitrag erkennbar sein.

(5) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung wird bekannt gegeben, unter welchen Bedingungen die erfolgreiche Teilnahme bestätigt wird.

§ 8 Übergangsregelungen

Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium in einem Lehramtsstudiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, und Studierende im Hauptstudium setzen ihr Studium nach den vorläufigen Ordnungen fort, die von den Fachbereichsräten erlassen und vom Akademischen Senat 1991 beschlossen wurden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Bestimmungen für das Studium im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft und eine andere Sozialwissenschaft treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die Bestimmungen für das Studium im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft und eine andere Sozialwissenschaft der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin aus dem Jahre 1991 treten mit Ende des Wintersemesters 2002 außer Kraft.